

## Protokoll (62. Sitzung)

Ort: Videokonferenz via Teams  
Datum, Uhrzeit: 23. April 2024, 9 Uhr bis 13 Uhr  
Protokollführung: Jörg Hammer  
Erstellung Protokoll: 23. April 2024  
Sitzungsleitung: Jörg Hammer (Stellvertretung für Markus Jung)  
Rechtsgültigkeit: 4. Juni 2024 (14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht)

1. Eröffnung  
Der stellvertretende Vorsitzende begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ARK-EmK.
2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - 2.1 Anwesenheit

	<b>Dienstgeber Kirche</b>	<b>Dienstnehmer Kirche</b>
Kirche	Gabriel Straka Uwe Saßnowski (Stv.), entschuldigt	Birgit Braeske
Kirche	Markus Jung (Vorsitz), entschuldigt	Martina Klatt
Bethanien	Uwe M. Junga	Silviana Prager-Hoppe
Martha-Maria Nürnberg	Dr. Tobias Mähner	Torsten Bökelmann
Martha-Maria Nürnberg	Petra Schubnell	Ralf Scholz (stellv. Vorsitz)
Geschäftsführung ARK-EmK	Jörg Hammer	
  - 2.2 Beschlussfähigkeit  
Der stellvertretende Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Sowohl die Dienstgeberseite als auch die Dienstnehmerseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten.
3. Feststellung der Tagesordnung  
Die vorgeschlagene Tagesordnung wird einstimmig angenommen.
4. Protokoll der 61. Sitzung vom 26. Oktober 2023 (**Anlage 1**)  
Das Protokoll der 61. Sitzung vom 26. Oktober 2023 wird einstimmig angenommen.
5. AVR
  - 5.1 AVR-Entgelte, Beschlüsse zu Anlagen 8b und 8c (stehender Beschluss) – kein Vorgang
  - 5.2 Rundschreiben ARK-DD
    - 5.2.1 Rundschreiben ARK-DD vom 9. November 2023 (**Anlage 2**)  
Die vorgeschlagenen Änderungen zum Thema "Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung" werden einstimmig angenommen und in die AVR-EmK übernommen.
    - 5.2.2 Rundschreiben ARK-DD vom 14. Dezember 2023 (**Anlage 3**)  
Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen werden einstimmig angenommen und in die AVR-EmK übernommen.

- 5.3 Klärung zu Anlage 18 (s. "A. Inflationsausgleichszahlung Anlagen 2, 8b und 10ff." (Anfrage der Geschäftsführung der Management- und Servicegesellschaft für soziale Einrichtungen mbH (MSG))

Seitens der ARK-EmK wird zur Anlage 18 der AVR-EmK klargestellt, dass die in der Anlage 8c der AVR-EmK benannten Mitarbeitenden von der Zahlung einer Inflationsausgleichszahlung ausgenommen sind. Die mögliche Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie richtet sich nach dem DEHOGA-Tarifwerk.

- 5.4 Antrag Dienstgeberseite Kirche zu Zeitzuschlägen für Mitarbeitende im pastoralen Dienst  
Der vorliegende Antrag wird erläutert und einstimmig angenommen. Folgender Passus wird in die AVR-EmK (Ergänzung um den Absatz 5 des §20a AVR-EmK) übernommen:

*"(5) Zeitzuschläge und Überstundenentgelte nach Abs. 1, Satz 2 Buchst. a) bis f) werden nicht gewährt für Tätigkeiten, die eine Teilnahme am kirchlichen Auftrag der Seelsorge und der öffentlichen Wortverkündigung beinhalten. Dies sind insbesondere*

- 1. die Wahrnehmung pastoraler Dienste,*
- 2. die Beteiligung an Gottesdiensten, Andachten, Bibelarbeiten, Seelsorge- und Kasualgesprächen,*
- 3. die Versehung des Küsterdienstes im Gottesdienst,*
- 4. die kirchenmusikalische Begleitung oder Mitgestaltung eines Gottesdienstes."*

Zum vorgenannten Absatz wird an dieser Stelle klargestellt, dass Ansprüche auf Zahlung von Zeitzuschlägen ab dem 1. Juni 2024 nicht mehr entstehen und somit kein Zahlungsausgleich mehr erfolgen kann.

- 5.5 Antrag Dienstnehmerseite Diakonie zur Erweiterung des Kinderzuschlags für Auszubildende  
Es wird der Antrag zur Erweiterung der Anlage 10a AVR-EmK um den Kinderzuschlag für Auszubildende (Ziffern II und III) in Höhe von 75 % des § 19a AVR (aktuell EUR 68,00) eingebracht.

Zunächst wird der Hintergrund des Antrags erläutert. Es soll darüber hinaus geklärt werden, ob die AVR-DD entsprechende Regelungen vorsieht. Zu diesem Zwecke wird sich Jörg Hammer mit der Diakonie Deutschland in Verbindung setzen, um in Erfahrung zu bringen, ob gegenwärtig bereits ein Zuschlag gezahlt wird oder die Zahlung eines Zuschlags in Planung sei.

Es wird geklärt, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt über den Antrag abgestimmt werden soll. Über den Antrag soll abgestimmt werden.  
(einstimmig, eine Gegenstimme)

Die ARK-EmK stimmt dem Antrag auf Erweiterung der Anlage 10a AVR-EmK um den Kinderzuschlag für Auszubildende (Ziffern II und III) in Höhe von 75 % des § 19a AVR (aktuell EUR 68,00) zu.

(einstimmig, eine Enthaltung)

In der Anlage 10a der AVR-EmK wird lediglich die Höhe des Geldbetrags ergänzt und ansonsten keine Änderung von Textpassagen vorgenommen.

6. Arbeitsrechtsregelungsordnung  
Kein Vorgang
7. Genehmigungsverfahren der ARK-EmK  
Liste Anträge auf Nutzung des Zeitkorridors  
Kein Vorgang
8. Dienstvereinbarungen  
Kein Vorgang

9. Verschiedenes

9.1 Termine der ARK-EmK

Der am 20. Juni 2024 von 9 Uhr bis 13 per Videokonferenz geplante Termin der ARK-EmK entfällt ersatzlos.

30. Oktober 2024 von 9 Uhr bis 13 Uhr (per Videokonferenz)

9.2 Schlichtungstermine (kollektivrechtlich)

12. Juni 2024

11. September 2024

20. November 2024

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der  
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1597  
F +49 30 65211-3597

[geschaeftsstelle.ark@diakonie.de](mailto:geschaeftsstelle.ark@diakonie.de)

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, 14. November 2023

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

hier:

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

### **A. Veröffentlichung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)**

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

**vom 9. November 2023**

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001  
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

### **B. Erläuterungen**

---

Zu A:

§ 10 Abs. 2 – Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (S. 2)

Zu B:

Erläuterungen (S. 3)

## **A. Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:**

### **§ 10 Abs. 2 ARK.DD – Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

1. In § 10 der AVR.DD werden nach dem Satz 3 die beiden folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit gilt nicht für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, für die eine elektronische ärztliche Bescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit erstellt wird. <sup>5</sup>Sie müssen zum Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber zu den in den Sätzen 2, 6, 7 und 15 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen lassen.“

2. Die bisherigen Sätze 4 bis 13 in § 10 Abs. 2 werden zu den Sätzen 6 bis 15.
3. Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

## **B. Erläuterungen**

Mit dem Beschluss werden die Regelungen des § 10 AVR.DD an die neue Gesetzeslage angepasst. Am 1. Januar 2023 ist die mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz im November 2019 vorgesehene Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kraft getreten. Der hierdurch neu eingeführte § 5 Absatz 1a EFZG sieht für Mitarbeitende, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, den Wegfall der Vorlagepflicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit vor. Sie wird durch die Verpflichtung des Mitarbeitenden ersetzt, die Arbeitsunfähigkeit bei einem Arzt feststellen und sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aushändigen zu lassen. Dabei fallen unter § 5 Abs. 1a EFZG auch solche Mitarbeitende, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Die Ablösung der Nachweispflicht durch die neue Feststellungspflicht gilt nicht für privat versicherte Mitarbeitende. Ferner gilt sie nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt festgestellt wird, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, da diese von der Übermittlungspflicht des § 295 Absatz 1 Satz 1 SGB V nicht erfasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich der neuen Regelung des § 5 Absatz 1a EFZG ist auf das Inland beschränkt. Es verbleibt daher bei der Verpflichtung zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei einer Arbeitsunfähigkeit, die im Ausland beginnt.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Mitarbeitenden, den Dienstgeber auch weiterhin unverzüglich über seine Arbeitsunfähigkeit zu informieren (§ 10 Absatz 2 Satz 1 AVR DD; § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

gez. Max Plümecke

Geschäftsführer der ARK.DD

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der  
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1597  
F +49 30 65211-3597

[geschaeftsstelle.ark@diakonie.de](mailto:geschaeftsstelle.ark@diakonie.de)

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, 20. Dezember 2023

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

hier:

USt-IdNr.: DE 147801862

### **A. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)**

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

**vom 14. Dezember 2023**

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001  
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

### **B. Erläuterungen**

---

Zu A:

Teil 1: Redaktionelle Änderungen der AVR.DD sowie Klarstellung zum  
Beschluss vom 10.08.2023 zur Inflationsausgleichszahlung (S.2)

Teil 2: Länge der Probezeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen (S. 3)

Zu B:

Teil 1: Erläuterungen (S. 4)

Teil 2: Erläuterungen (S. 5)

## **A. Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:**

### **Teil 1:**

#### **Redaktionelle Änderungen der AVR.DD sowie Klarstellung zum Beschluss vom 10.08.2023 zur Inflationsausgleichszahlung**

1. § 9c Abs. 1 S. 3 der AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Anzahl der Wochentage von Montag bis Freitag in einem Kalendermonat reduziert sich um einen Tag für jeden Feiertag sowie jeweils den 24. und 31. Dezember eines Kalenderjahres, wenn diese Tage auf die Wochentage von Montag bis Freitag fallen.“

2. In § 14 Abs. 2 Buchstabe e) werden

- a. nach den Wörtern „160 Zeitstunden erforderlich ist“ das Wort „erhalten“ ersatzlos gestrichen,
- b. in dem mit den Wörtern „Für Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe e)“ beginnenden Satz die Wörter „Absatz 2“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 14 Abs. 2 Buchstabe f) wird der Satz „Satz 2 und 3 Buchstabe e) gelten entsprechend“ ersetzt durch den Satz „Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für in Satz 1 genannte Tätigkeiten werden auf die Zulage nach Buchstabe f) angerechnet.“

4. In § 14 Abs. 2 Buchstabe g) Buchstaben cc) werden

- a. nach den Wörtern „im Bereich Wohnen“ das Wort „erhalten“ ersatzlos gestrichen,
- b. in dem mit den Wörtern „Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen“ beginnenden Satz die Wörter „Absatz 2“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.

5. In dem Beschluss vom 10.08.2023 werden

- a. in Teil 2 Nr. I Satz 1 hinter dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „(einschließlich Anlage 10/Ia n. F., Praktikanten nach Anlage 10/Ia)“ eingefügt,
- b. in Teil 2 Nr. III Satz 1 das Wort „Anerkennungspraktikanten“ durch die Wörter „Praktikanten i. S. d. Ziffer I“ ersetzt.

6. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.



**Teil 2:**

**Länge der Probezeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen**

1. In § 8 der AVR.DD werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann die Probezeit bis zu einem Viertel der vereinbarten Beschäftigungsdauer, höchstens jedoch sechs Monate betragen. <sup>3</sup>Die konkrete Dauer der Probezeit nach Satz 2 ist im Arbeitsvertrag aufzuführen.“

2. In § 30 Abs. 2 wird S. 4 wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien für zweckbefristete und zeitlich befristete Dienstverhältnisse

nach einer Beschäftigungszeit

bis zu einem Jahr	1 Monat,
von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren	6 Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats.“

3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

## **B. Erläuterungen**

### **Zu Teil 1:**

Der Beschluss der AVR.DD enthält redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen, die nachfolgend näher beschrieben werden.

#### **Zu Nr. 1, Änderung des § 9c:**

Die bisherige Formulierung lautete „...wenn diese Wochentage auf einen Wochentag zwischen Montag und Freitag fallen“. Die Änderung stellt klar, dass auch die Wochentage Montag und Freitag selbst von der Formulierung erfasst werden (und nicht etwa nur die Wochentage Dienstag bis Donnerstag).

#### **Zu Nr. 2, Änderung von § 14 Abs. 2 Buchstabe e):**

Die Änderung in Nr. 2 a) des obigen Beschlusses ist eine sprachliche Berichtigung, weil das Wort „erhalten“ versehentlich sowohl in Satz 1 des § 14 Abs. 2 als auch in Buchstabe e) des § 14 Abs. 2 enthalten war.

Die Änderung in Nr. 2 b) des obigen Beschlusses ist eine sprachliche Straffung, weil der Verweis auf einen Buchstaben innerhalb desselben Absatzes die Wiederholung des Wortes „Absatz“ entbehrlich macht.

#### **Zu Nr. 3, Änderung von § 14 Abs. 2 Buchstabe f):**

Der nunmehr gestrichene Verweis auf den Satz 2 in Buchstabe e) lief ins Leere. Dieser lautet „Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt“. In § 14 Abs. 2 Buchstabe f) ist jedoch nur eine einzige Zulage geregelt. Durch die Änderung wird die Anrechnung direkt im Buchstaben f) geregelt und damit an die Systematik der anderen Buchstaben des § 14 Abs. 2 angeglichen.

#### **Zu Nr. 4, Änderung von § 14 Abs. 2 Buchstabe g):**

Hierzu gilt die Begründung zu Nr. 2 des Beschlusses entsprechend.

#### **Zu Nr. 5, Änderung des Beschlusses vom 10.08.2023 (Inflationausgleichszahlung Anlagen 1 und 10ff.):**

Es ist eine formale Regelungslücke im Beschluss der ARK vom 10.08.2023 zur Zahlung der Inflationausgleichszahlung aufgefallen. Der Beschluss bezieht „Mitarbeitende, Auszubildende und Anerkennungspraktikanten“ mit ein. Wörtlich erfasst sind damit nicht die „Praktikanten nach Anlage 10/Ia“.

Zwar werden durch die Änderung der Anlage 10/Ia zum 1. Januar 2024 die „Praktikanten“ zu „Auszubildenden“. Von dieser Formulierung waren aber Bestandsfälle nicht berücksichtigt. Durch die Änderungen wird dies klargestellt.

**Zu Teil 2:**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (<https://ogy.de/vprs>) wurde das Teilzeit- und Befristungsgesetz geändert. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen muss durch den neu gefassten § 15 Abs. 3 TzBfG die Probezeit im Verhältnis zur Dauer der Befristung stehen. Eine pauschale Probezeit von sechs Monaten bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist nicht mehr möglich. Mit dem obigen Beschluss werden die AVR.DD an diese Entwicklung angepasst.

gez. Max Plümecke

Geschäftsführer der ARK.DD